

L 11 AS 318/13 B PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 9 AS 588/12 ER

Datum

29.11.2012

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 318/13 B PKH

Datum

06.06.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung eines Bevollmächtigten kann lediglich die Staatskasse Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 26.09.2012 wird verworfen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 26.09.2012 - zugestellt an die Bevollmächtigten des Beschwerdeführers (BF) am 28.09.2012 - hat das Sozialgericht Würzburg (SG) dem BF für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin P. bewilligt.

Am 16.05.2013 hat der BF unter anderem diesen Beschluss angefochten und die Beiordnung eines anderen Bevollmächtigten begehrt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß [§ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [§ 127 Abs 2](#), [Abs 3 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) nicht zulässig. Im Übrigen kann der BF beim SG jederzeit die Beiordnung eines anderen Bevollmächtigten beantragen, hierüber hat nicht das Bayer.

Landessozialgericht zu entscheiden.

Der BF wird darauf hingewiesen, dass er zur Einsichtnahme in die Akten des SG weiterhin sich an dieses wenden kann.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-07-05